

Unterlagen gem. §14 GemHVO: Spielgerätebedarf 2010

Zur Kontrolle der Verkehrssicherheit werden regelmäßig Spielplatzbegehungen durchgeführt, hierbei wird der Zustand der Spielgeräte festgehalten. Ergibt sich hieraus Handlungsbedarf, wird untersucht, ob Reparaturen wirtschaftlich sind oder die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen besteht.

An der Auswahl der jeweiligen Spielgeräte bzw. Spielkombinationen beteiligt das Jugendamt die Nutzer und das Kinderparlament. Die Größe und Art der Geräte, die den Kindern von der Verwaltung zur Auswahl präsentiert werden können, ergibt sich aus den für die Einzelmaßnahmen vorgesehenen Mitteln.

Die Spielgeräte werden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, einschließlich der zu aktivierenden Eigenleistungen, die seitens der Verwaltung mit 10 % angesetzt worden sind. Die tatsächlichen Eigenleistungen werden später durch Arbeitsaufzeichnungen ermittelt.

gez.: Spielmann